

Messen-Reduktion.

Von Consistorial-Sekretär Anton Pinzger in Linz.

Die Bischöfe haben vom hl. Stuhle die Fakultät: *reducendi ad tramites Indulti P. M. Benedicti XIII. in ultimo romano concilio impressi ea missarum onera, quae manuali carerent eleemosyna, necnon vere pauperes absolventi a praeteritis omissionibus.* Das römische Concil, auf welches in dieser Vollmacht hingewiesen wird, wurde anno 1725, im ersten Jahre des Pontifikates Benedict XIII. in der lateranensischen Basilika abgehalten. Nach Tit. XV. c. VIII. stellte der General-Procurator der Congregation von Cassino vom Orden des hl. Benedict unter Hinweis auf die durch mißliche Zeitverhältnisse zu Grunde gegangenen oder sehr herabgeminderten Stiftungs-fonde die Bitte um Nachlaß der nicht persolvirten Stiftungen und um Messen-Reduktion für die Zukunft. Benedict XIII. erließ in dieser Sache ein Dekret, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: *Ab omnibus praeter. omissionibus sei absolvirt unter der Bedingung, daß in Einem Kloster jeder Provinz alljährlich in der Allerseelen-Oktav ein Jahrtag für alle verloren gegangenen Stiftungen abgehalten werde. Bezüglich derjenigen Stiftungen aber, welche noch in Zukunft zu erfüllen sind, sollen von frommen Männern die nöthigen Daten über den Ursprung, die Verbindlichkeit und Bedeckung gesammelt und an den Generalobern gesandt werden „qui unacum dictis Patribus Assistantibus unamquamque Missam perpetuam moderari valeat et reducere ad rationem eleemosynae scutorum sexaginta monetae Romanae pro qualibet Missa quotidiana.“* Den einzelnen Congregationen sei aber hinfüro verbothen, Stiftmessen ohne Erlaubniß der Obern anzunehmen; diese haben sich über die Verbindlichkeit sowie auch über die Möglichkeit der Erfüllung genau zu informiren; „*praecipuamque demum ab ipsis Generalibus habendam esse rationem, ut redditus et bona, quae Mona-*

steriis assignantur pro Missis perpetuis omnino respondeant non eleemosynae manuali, sed eleemosynae perpetuae, taxandae juxta morem ejusque Civitatis, Dioecesis vel Provinciae.“

Da ähnliche Bitten, wie von dem genannten Ordensgeneral, auch von den übrigen Bischöfen, welche dem Concil bewohnten, vorgebracht worden sind, so wurde das besagte Dekret auch auf diese, sowie auf jene, welche beim Concil legitime vertreten waren, ausgedehnt.

Nachdem wir die Bestimmungen der Lateransynode vom Jahre 1725, insoferne sie sich auf die Regelung bez. Reduktion der Stiftungen beziehen, kennen gelernt haben, wollen wir erörtern, was man unter dem Currentstipendium, eleemosyna manualis zu verstehen habe. Schon im Jahre 1698 unterm 15. November, hatte die congregatio concilii auf die Anfrage eines Bischofes, wie hoch das Stipendium für eine Currentmesse und wie hoch für eine Stiftmesse sein sollte, geantwortet: „Ad primum et secundum censuit, attendendam esse consuetudinem loci vel legem Synodalem, quatenus adsit; sin minus, statuendam esse per Episcopum Eleemosynam competentem.“¹⁾ Die Höhe des Manualstipendiums richtet sich mithin nach dem Ortsgebrauche resp. der Bestimmung des Bischofes. In Oberösterreich beträgt dasselbe fast durchgehends 50 fr. oder auch 52⁵/₁₀ (30 fr. G.-M.) für Eine hl. Messe, welcher Betrag auch bei Messen-Reduktionen als Minimum angenommen wurde. Bei Aemtern ist dieses Minimalstipendium verschieden, und hat daher der Betent immer anzugeben, wie hoch sich dasselbe in dem Orte, wo er pastort, für den Priester belaufen habe; als Maximum des Currentstipendiums für Aemter wird bei Reduktionen der Betrag von 1 fl. 05 fr. an-

¹⁾ Daß in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen für den Regular- wie für den Säkularclerus gelten, hatte die Concils-Congregation bereits unterm 15. Jänner 1639 entschieden mit den Worten: Eleemosynam pro qualibet Missa per Regulares celebranda in eorum ecclesiis esse taxandam arbitrio Ordinarii juxta morem regionis.

genommen. Nur der Bischof allein oder der hl. Stuhl, nicht der einzelne Priester hat das Recht eine Reduktion vorzunehmen. Si accidat, so heißt es im C. V. des Wiener Provinzialconcils vom Jahre 1858, ut etiam absque beneficiatorum seu administratorum culpa fundi detrimenta capiant, ita ut elemosyna stipendium ab Episcopo decretum non amplius adaequet, iis, quibus Missas celebrandi obligatio incumbit, earum numerum pro arbitrio suo minuere non licet; sed ad Episcopum facultatibus apostolicis munitum, sive ad ipsam Apostolicam Sedem confugiendum erit. Wer daher eine Reduktion der gestifteten Gottesdienste erwirken will, muß ein eigenes Ansuchen an das bischöfl. Ordinariat richten, welches dann je nach den Umständen auf Grund der vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmacht, dieselbe bewilligt oder nicht. Als in Folge des Finanzgesetzes vom 20. Juni 1868 die Regelung des Stiftungswesens sich als nothwendig herausstellte, hat das bischöfl. Ordinariat der Diözese Linz von der Fakultät zu reduciren, soweit als möglich Gebrauch gemacht, so zwar, daß für den Priester für Eine Messe mindestens 50 oder $52\frac{5}{10}$ fr., für Ein Amt $87\frac{5}{10}$ fr. oder 1 fl. 05 fr. entfällt. Um dieß zu erreichen, wurden Aemter in stille Messen umgeändert, zwei oder mehr Messen auf Eine Jahresmesse beschränkt, oder angeordnet, daß statt alljährlich, nur alle 2 Jahre Eine hl. Messe zu lesen sei. Bei mehreren Stiftungen kam es auch vor, daß der Priester für Eine Messe in Folge der Abzüge einen geringeren Betrag als 50 fr. zu beziehen hatte, während die Kirche doch noch einen verhältnißmäßig höheren oder den gleichen Betrag bezog. In diesem Falle wurde die Verbindlichkeit nicht reducirt, sondern der Bezug des Priesters auf Kosten der Kirche, welcher doch noch ein entsprechender Betrag verblieb, auch das Currentstipendium erhöht. Manche stellten das Ansuchen um Reduktion, damit in Folge dessen der Priester den stiftbriefmäßigen ursprünglichen Bezug pr. 45 fr. C.=M. oder $78\frac{75}{100}$ fr. für die Messe erhalten könne. Auf ein solches

Gesuch konnte natürlich nicht eingegangen werden; so lange als dem Priester noch das Currentstipendium (50 fr.) aus dem Ertragnisse des Stiftungskapitales verabfolgt werden konnte, war eben eine Reduktion nicht statthast. Ueber mehrere reducirte Stiftungen wurde dann gewöhnlich eine Renovations-Urkunde ausgestellt. In besonderen Fällen, für welche die Fakultät nicht ausreichte, wurde die Entscheidung des hl. Stuhles erbeten.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Ein am Sterbebette entdecktes Ehehinderniß.) Vitus, ein verheirateter Mann von etwa 50 Jahren, wird schwer krank. Da die Aerzte keine Hoffnung auf Wiedergenesung geben, läßt er den Pfarrer zu sich bitten und äußert den Wunsch, er möchte nun eine recht gute Beicht ablegen und am nächsten Tage die hl. Wegzehrung und letzte Oelung empfangen. Der Pfarrer fragt den Kranken, ob er noch niemals eine Lebensbeicht abgelegt habe. „Ja, sagt dieser, vor 10 Jahren bei einer Mission habe ich eine solche Beicht verrichtet; aber es ist damals recht schnell gegangen, ich habe selbst mich nicht viel darauf vorbereitet und ich möchte heute nochmals und genauer alle Sünden meines ganzen Lebens beichten.“ Der Pfarrer geht bereitwillig in den Wunsch des Mannes ein und findet, daß derselbe namentlich viele Sünden der mollietis und fornicatio begangen habe, letztere mit mehreren Personen. Er stellt die Frage: „Warst du nicht mit einer dieser Personen blutsverwandt oder verschwägert?“ „„Nein.““ „Waren auch nicht etwa zwei oder mehrere dieser Personen unter einander blutsverwandt?“ „„Nein.““ Die Beicht wird beendet, der Pönitent ist auf's beste disponirt und erhält die Losprechung. — Da am andern Tage der Pfarrer mit dem Viaticum in das Zimmer des Kranken eingetreten ist, theilt ihm derselbe nach Entfernung der Anwesenden mit, eine Frage in der gestern verrichteten Beicht habe ihn hinterher nachdenklich gemacht und